



**Josef Kufner**

## **Zum Umgang mit Krisen im Schulbereich**

### **Publikation**

Vorlage: Datei des Autors

Eingestellt am 29.11.10 unter

[www.hss.de/download/Berichte/101123-24\\_Rede\\_Kufner.pdf](http://www.hss.de/download/Berichte/101123-24_Rede_Kufner.pdf)

### **Autor**

MD Josef Kufner

### **Veranstaltung**

"Krisen im Schulbereich - Intervention und Prävention"

Arbeitstagung

der Hanns-Seidel-Stiftung

am 23./24.11.10

Bildungszentrum Wildbad Kreuth

### **Empfohlene Zitierweise**

Beim Zitieren empfehlen wir hinter den Titel des Beitrags das Datum der Einstellung und nach der URL-Angabe das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse anzugeben.

[Vorname Name: Titel. Untertitel (Datum der Einstellung).

In: <http://www.hss.de/...pdf> (Datum Ihres letzten Besuches).]

**Arbeitstagung**  
**Krisen im Schulbereich – Intervention und Prävention**  
**23./24. November 2010**

Ort: Wildbad Kreuth, Bildungszentrum  
Zeit: 24. November (2. Tag), 09.00 Uhr bis 09.45 Uhr  
Teilnehmer: ca. 120 Vertreter aus den Bereichen Schule und Polizei

**Zum Umgang mit Krisen im Schulbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der Amok- und Gewaltdrohungen hat nach den Taten von Winnenden und Ansbach deutlich zugenommen und ist bis heute, nach mehr als einem Jahr noch immer nicht abgeklungen. Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Nachricht vom 13. Juni 2010, als ein 17-jähriger Gymnasiast in Germering nahe München festgenommen wurde, weil er einen Sprengstoffanschlag auf seine Schule plante. Im württembergischen Ludwigsburg hatte die Polizei in der ersten Hälfte des Jahres 2010 bereits 17 Amokdrohungen verzeichnet. Die Internetsuchmaschine Google liefert mittlerweile weit über 100.000 Einträge, wenn man nach „Amokdrohung“ in Kombination mit „Schule“ sucht. Im Kultusministerium werden beinahe regelmäßig Androhungen von Amokläufen oder Gewalttaten gegen Lehrer und Schüler sowie Ankündigungen von Selbstmordattentaten durch die Schulen gemeldet.

Solche Krisensituationen gehören also mittlerweile zum Alltag der Schulen – umso mehr ist die „sichere Schule“ ein Grundbedürfnis von Schülern, Eltern und Lehrern geworden.

Das Kultusministerium sieht es daher als seine Aufgabe an, die Schulen bei der Bewältigung dieser Krisensituationen zu unterstützen und ihnen eine Art „Strategiekonzept“ zum Umgang an die Hand zu geben. Alle Schulen sollen auf dem Feld des Krisenmanagements das gleiche Wissen und Know-how haben. Deshalb wollen wir die Ergebnisse der Tagung in Zusammenarbeit mit der Hanns-Seidel-Stiftung dokumentieren – als Grundlage einer praxisorientierten **Handreichung** für die Schulen. Soweit von Ihnen gewünscht, nehmen wir gerne zusätzliche Inhalte auf, die den Charakter einer Handreichung noch verstärken. Es ist geplant, jeder Schule ein Exemplar der Dokumentation/Handreichung zukommen zu lassen.

Grundlage unseres Handelns wird eine **Bekanntmachung zum schulischen Krisen- und Sicherheitskonzept** sein, auf die ich im Weiteren noch genauer eingehe.

## 1. Krisenmanagement im Umfeld der Schule

Die Schule ist ein Ort, an dem eine Vielzahl unterschiedlicher Menschen mit den verschiedensten Rollen mit all ihren gegensätzlichen Interessenslagen aufeinander prallen. Eine schlechte Note, Konflikte innerhalb der Klassengemeinschaft, Spannungen zwischen Kollegen/Kolleginnen oder Streit mit der Schulleitung können ausschlaggebend für die Entstehung einer Krise sein. Solche Konflikte sind meist ohne größeres Aufsehen lösbar, da die Beteiligten im Allgemeinen in der Lage sind, für sich alleine oder zusammen mit den Betroffenen eine tragfähige Lösung zu finden.

Manche Konfliktsituationen können sich jedoch derart verschärfen, dass eine einfache Lösung nicht mehr möglich ist und sich eine ernsthafte individuelle oder auch kollektive Krise entwickelt.

Schule benötigt daher ein differenziertes Krisenmanagement, das sich in einem Dreisäulen-Konzept darstellen lässt:

- Maßnahmen der Vorsorge – Prävention von Krisensituationen
- Maßnahmen der Fürsorge: Eingriffs- und Unterstützungsmaßnahmen in einer akuten Krisensituation
- Maßnahmen der Nachsorge: Aufarbeitung und Bewältigung des Geschehenen

Dabei kommen unterschiedliche Akteure ins Spiel:

- die Schulen selbst,
- die Schulaufsicht,
- die Schulberatung,
- die Lehrerfortbildung,
- die Kriseninterventionssysteme,
- die gesetzliche Schülerunfallversicherung sowie
- die Polizei

## **2. Bekanntmachung zur Erstellung eines „schulischen Krisen- und Sicherheitskonzepts“**

Was kann nun die einzelne Schule konkret tun, um mit solchen Krisensituationen umzugehen? Ziel muss sein, an der einzelnen Schule eine Kultur der Sicherheit, des Respekts und der gegenseitigen Unterstützung zu schaffen. Hierfür kann jedoch seitens des Staatsministeriums in der geplanten Bekanntmachung nicht „EIN“ richtiger Weg aufgezeigt werden. Es kommt vielmehr auf **die individuellen Umstände** an. Jede Schule muss **für sich** entscheiden, welche Maßnahmen angesichts der vorhandenen Gegebenheiten sinnvoll und machbar sind. Die KMBek stellt daher nur eine **Orientierungshilfe** für eine flexible Umsetzung vor Ort da. Zudem soll sie, wie Ministerialdirektor Erhard dargestellt hat, in erster Linie einheitliche Sicherheitsstan-

dards schaffen und einen Rahmen für die Fortentwicklung und Aktualisierung vorhandener Konzepte bilden.

Im Folgenden stelle ich nun kurz den Inhalt der geplanten KMBek zur Erstellung eines schulischen Krisen- und Sicherheitskonzepts vor:

Nach dieser Bekanntmachung haben die Schulen individuelle Krisen- und Sicherheitskonzepte zu erstellen, die sich jeweils in

- Maßnahmen zur Gewaltprävention,
- sicherheitstechnische und
- organisatorische Maßnahmen

untergliedern.

## **2.1 Maßnahmen zur Gewaltprävention**

Wie bereits dargestellt, soll es Ziel der Schulen sein, eine **Kultur der Sicherheit und des Respekts** zu schaffen, anders ausgedrückt, ein **gutes Schulklima** soll aktiv erarbeitet werden, so dass Gewalt keinen Nährboden findet. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Ursachen, Hintergründe und Auswirkungen von Gewalttaten im Unterricht thematisieren
- Keine Toleranz gegenüber Aggression, Mobbing und sonstigen Gewalttaten zeigen; hinschauen und handeln statt wegschauen und übergehen
- Aufsichtsregelungen im gesamten Schulbereich konsequent und gewissenhaft durchführen
- Vorbildwirkung von Lehrkräften bei der Einhaltung von Regeln beachten
- Ankündigungen konkreter Taten (sog. „Leaking“) aufmerksam behandeln

- für Schüler und Eltern feste Ansprechpartner des besonderen Vertrauens aus dem Kreis der Lehrkräfte benennen
- Sicherheitspartnerschaft von Schule und Polizei auf eine feste Grundlage stellen, Zusammenarbeit intensivieren

## 2.2 Sicherheitstechnische Maßnahmen

Jede Schule muss in Abhängigkeit von den **örtlichen Gegebenheiten** und im **Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger** sowie der **zuständigen Polizeiinspektion** entscheiden, welche sicherheitstechnischen Maßnahmen notwendig sind. Diese Maßnahmen sind **kein Allheilmittel**. Sie können pädagogische und organisatorische Maßnahmen ergänzen, aber nicht ersetzen.

Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

Die Ausstattung der Schulen mit Alarmsignalen und von innen verschließbaren Türknäufsystemen kann einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Fall eines Amoklaufs leisten. In jedem Fall notwendig erscheint mir bei größeren Schulen das Vorhandensein einer Lautsprecheranlage. Am Gymnasium Carolinum in Ansbach war das nicht der Fall, was im Nachgang zum Anlass genommen wurde, Vorwürfe zu erheben.

Ferner sind Möglichkeiten zu prüfen, wie der Eingangsbereich der Schule reguliert werden kann, beispielsweise durch Reduzierung der Zahl der Eingänge, Verschließen mancher Zugänge nach Schulbeginn etc. Es ist insoweit eine Abwägung mit dem pädagogisch gewünschten Ziel der „offenen Schule“ vorzunehmen.

## 2.3 Organisatorische Maßnahmen

Um im Ernstfall schnell und professionell handeln zu können, sind **organisatorische Vorbereitungen** notwendig. In der geplanten Bekanntmachung wird insoweit vor allem auf die Einrichtung von **schulischen Krisenteams** an jeder Schule abgestellt. Diese Krisenteams sollen das Krisen- und Sicherheitskonzept der Schule erarbeiten,

für seine ständige Aktualisierung sorgen, hierzu schulinterne Fortbildung organisieren und polizeiliche Einsätze im Schulbereich unterstützen.

Der Leiter des Krisenteams ist der Schulleiter/die Schulleiterin. Weitere Mitglieder können sein: Mitarbeiter in der Schulleitung, Sicherheitsbeauftragter, Beratungslehrkraft oder Schulpsychologe (soweit an der Schule vorhanden), Lehrkraft für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und der Hausmeister.

Ferner werden in der Bekanntmachung noch besondere Maßnahmen bei allgemeinen Bedrohungslagen und Gewaltdelikten sowie Maßnahmen für den Sonderfall Amok vorgestellt. Abschließend werden Maßnahmen der Nachsorge dargestellt. Insofern ist besonders auf die Angebote des KIBBS hinzuweisen.

Zusammenfassend möchte ich noch auf einen wichtigen Aspekt hinweisen. Ein klares Ziel der Mitglieder der Schulfamilie sollte folgendes Motto sein:

***Hinschauen und handeln statt wegschauen und übergehen!***

Die schuleigenen Krisen- und Sicherheitskonzepte sind dabei als **dynamisches Projekt** zu sehen, das bei neuen Krisensituationen weiter auszugestaltet ist. Nur eine **regelmäßige Erfolgs- und Gültigkeitskontrolle** gewährleistet die Wirksamkeit im konkreten Einzelfall.

### **3. Rechtliche Fragen**

Begleitet werden all diese Maßnahmen im Rahmen des Krisenmanagements auch durch zahlreiche rechtliche Fragestellungen, die erfahrungsgemäß für große Unsicherheit bei den betroffenen Schulleitern, Lehrkräften und Schülern bzw. bei deren Erziehungsberechtigten sorgen. Ich möchte daher einige juristische Probleme ansprechen, wobei gleich vorneweg angemerkt werden muss, dass die rechtliche Lösung jeweils in hohem Maß von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt. Bezüglich der individuellen Fragen und Probleme können Sie sich gerne an die Mitarbeiter in den jeweiligen Schul- und Personalrechtsreferaten im Kultusministerium sowie im Volks- und Förderschulbereich bei den Regierungen wenden.

### 3.1 Schulrechtliche Aspekte

Nach Art. 86 Abs. 1 BayEUG dürfen zum Zwecke der **Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags** oder zum **Schutz von Personen** und Sachen Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayEUG sowie sonstige Erziehungsmaßnahmen getroffen werden. Diese stellen jedoch keine Strafen dar, sondern sind allein auf die Erziehungsfunktion beschränkt.

Art. 86 BayEUG stellt somit die Rechtsgrundlage dar, die Ordnungsmaßnahmen und sonstige pädagogische Erziehungsmaßnahmen **im Rahmen der Gewaltprävention** legitimiert. Bei der Entscheidung, in welcher Weise einer Pflichtverletzung eines Schülers begegnet werden soll, sind situations- und persönlichkeitsbedingte pädagogische Überlegungen ausschlaggebend. Ob und gegebenenfalls welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme anzuwenden ist, liegt im **pädagogischen Ermessen**.

Auch die schlichte verbale Androhung von Gewalttaten kann einen Grund für eine **Entlassung** darstellen. Bei der schärfsten aller Ordnungsmaßnahmen sind jedoch nach der gerichtlichen Rechtsprechung pädagogische Erwägungen dahingehend anzustellen, ob ein **Verbleiben** des Schülers an der betreffenden Schule im Hinblick auf die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags oder **wegen des Schutzes Dritter**, etwa der Mitschüler, **nicht mehr hingenommen werden kann**. Es ist nach **pädagogischen Gesichtspunkten** eine Beurteilung der Person und des Verhaltens des betreffenden Schülers vorzunehmen. Zudem ist der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu wahren.

Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme setzt in der Regel einen schuldhaften vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen schulische Pflichten voraus. Dabei kann auch ein schweres Fehlverhalten mit Schwerpunkt außerhalb der Schule eine schulische Ordnungsmaßnahme rechtfertigen, soweit dieses in die Schule „hineinwirkt“, es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet. Beispielhaft wären hier die Bedrohungen mittels Internetplattformen zu nennen.



### 3.2 Strafrechtliche Aspekte

Die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens von Personen, die die so genannten „Krisensituationen“ verursachen, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Werden tatsächlich fremde Rechtsgüter verletzt, so richtet sich die Strafbarkeit maßgeblich nach den sogenannten Straftaten gegen die persönliche Freiheit, gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen das Leben (Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Totschlag, etc).

Jedoch ist auch die **bloße verbale Androhung** von Straftaten – ohne wirklich aktiv zu werden – strafrechtlich bedeutsam. In solchen Fällen kommt beispielsweise der Hausfriedensbruch, § 123 StGB, die Störung des öffentlichen Friedens, strafbar nach § 126 StGB, in Betracht, sowie der Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB), das Vortäuschen einer Straftat (§145 StGB) oder auch die Bedrohung (§ 241 StGB).

### 3.3 Zivilrechtliche Aspekte

Das Auslösen von Krisensituation kann neben der strafrechtlichen Sanktion auch auf zivilrechtlichem Gebiet Konsequenzen mit sich bringen. Es können Schadenpositionen völlig unterschiedlicher Art verursacht werden, die den Geschädigten im Rahmen der **zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche** ersetzt werden müssen. Reichweite und Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach den sogenannten **deliktischen Schadensersatzansprüchen** der §§ 823 ff BGB. Über diese Anspruchsgrundlagen kann mittelbar auch eine Haftung für die medizinischen Behandlungskosten samt Notarzteinsatz begründet werden, denn der Anspruch geht nach Übernahme der entsprechenden Aufwendungen für den Versicherten auf die Krankenkasse über, so dass diese den Schädiger in Regress nehmen kann.

### 3.4 Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche

Nicht nur die Schädigung von Privatpersonen kann in solchen Fällen eine Haftung des Verursachers begründen, es stellt sich auch die Frage nach den **öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen** bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr,

wie beispielsweise die Kosten der Notrufeinsätze von Polizei und Feuerwehr, wobei **Kosten in massiver Höhe** entstehen können. Ob die jeweiligen Behörden Kosten- bzw. Aufwendungsersatz verlangen können, regelt sich nach äußerst komplexen Kostenregelungen in den jeweiligen Gesetzen und ist daher nicht in pauschaler Weise festzustellen.

Hinzuweisen ist jedoch auf die im Jahr 2002 neu eingeführte Regelung des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 c Kostengesetz, wonach die grundsätzliche Kostenfreiheit von Amtshandlungen der Polizei zur Gefahrenabwehr eingeschränkt wird für Einsätze der Polizei, die durch eine **vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung oder eine vorgetäuschte Gefahr oder Straftat** veranlasst wurden („Trittbrettfahrer-Fälle“).

Für Einsätze der Feuerwehr bestimmt Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, dass von demjenigen Kostenersatz verlangt werden kann, der den **Einsatz** durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Gefahr **herbeigeführt** hat oder die **Feuerwehr** vorsätzlich oder grob fahrlässig **falsch alarmiert** hat.

### **3.5 Personalrechtliche Aspekte**

#### **3.5.1 Datenschutz und Amtsverschwiegenheit**

Nach § 37 BeamtStG gilt der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit gegenüber jeder dritten Stelle grundsätzlich uneingeschränkt. Dieser Grundsatz wird für Lehrkräfte in 14 LDO noch weiter konkretisiert. Daher stellt sich die Frage, ab wann beispielsweise die Polizei beim Vorliegen eines Verdachts gegen einen Schüler eingeschaltet werden darf oder das Jugendamt informiert werden soll.

Hier gibt die KMBek „Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ vom 19.05.1982. Danach ist die Polizei zu informieren, wenn die Lehrkräfte von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der im § 138 StGB genannten Verbrechen (z. B. Mord, Totschlag, Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung, Brandstiftung) erfahren.

Bei anderen strafbaren Handlungen ist eine Anzeige bei der Polizei regelmäßig nur dort geboten, wo es sich um Fälle erheblicher Kriminalität handelt.

Beim Verdacht strafbarer Handlungen **an Schülern** hat die Schule unverzüglich die Polizei und - soweit die strafbaren Handlungen nicht von den Erziehungsberechtigten ausgehen - die Erziehungsberechtigten zu verständigen.

Das Jugendamt ist zu informieren, wenn ein minderjähriger Schüler in seiner leiblichen, seelischen oder geistigen **Entwicklung ernsthaft gefährdet** oder **beeinträchtigt** ist oder wenn das Verhalten des Schülers eine ernsthafte **Gefahr für den Unterricht oder die sittliche Entwicklung der Mitschüler** darstellt. Weitere Hinweise zur Zusammenarbeit mit den Jugendämtern finden Sie in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 19.02.2007 zum Thema „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern“.

### **3.5.2 Reaktive Maßnahmen für geschädigte Beamte**

Eine Frage, die in diesem Rahmen auch gestellt werden muss, betrifft den Aspekt der **reaktiven Maßnahmen des Freistaats** als Dienstherrn, der gegenüber seinen Beamten zur **Fürsorge** verpflichtet ist, gegenüber Beamten, die durch einen Übergriff betroffen wurden.

Zum einen werden **finanzielle Zuwendungen** zum Schadensausgleich gewährt, beispielsweise kommen Leistungen aus der **Unfallfürsorge** in Betracht. Ferner werden durch den Freistaat **Kosten für den Rechtsschutz** des Beamten in gewissem Umfang übernommen, insbesondere die Kosten der Zivilklage gegen den Schädiger.

Neben den finanziellen Leistungen werden **Betreuungsleistungen** angeboten. Die Dienststellen haben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Beamten zu unterstützen, die Folgen des Übergriffs so schnell wie möglich zu überwinden. Schulpsychologen stehen als Ansprechpartner für Betreuungsleitungen zur Verfügung. Im Falle einer längeren Arbeitsunfähigkeit werden **Wiedereingliederungsmaßnahmen** durchgeführt.

Zudem soll durch **organisatorische Maßnahmen**, wie beispielsweise der Umsetzung, die Rückkehr in den Dienst erleichtert werden, wenn zu befürchten ist, dass eine Rückkehr an den konkreten Dienstposten nicht möglich bzw. zumutbar ist.

#### **4. Schlussbemerkungen**

All die genannten Überlegungen sind wichtig für den Umgang mit Krisen. Es muss den Schulen aber auch gelingen, eine innere Widerstandskraft zu entwickeln, um die sicher irgendwann einmal eintretenden Krisenfälle gut bewältigen zu können. In diesem Sinn müssen sie sich um feste innere Strukturen bemühen und diese dauerhaft etablieren. Kurz: Jede Schule muss eine „gute Schule“ werden – ganz in dem Sinn wie dies Ministerialdirektor Erhard ausgeführt hat.